

7. Nachtragssatzung vom _____ zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und der §§ 1, 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung vom _____ folgende 7. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein

1. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes

1. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes

1.1 Familiengräber

1.1.1	für eine Nutzungszeit von 25 Jahren	je Grabstelle		2.737,50 Euro
1.1.2	für eine Verlängerung der Nutzungszeit	jedes Jahr je Grabstelle	1/25	

1.2 Pflegearme Wahlgräber

1.2.1	für eine Nutzungszeit von 25 Jahren	je Grabstelle		2.362,50 Euro
1.2.2	für eine Verlängerung der Nutzungszeit	jedes Jahr je Grabstelle	1/25	

1.3 Kindergräber als Reihengrab

	für Verstorbene bis zu 5 Jahren Friedhof Emmerich am Rhein			434,00 Euro
--	---	--	--	-------------

1.4 Gemeinschaftsgrabanlage

1.4.1	bei einer Sargbestattung <i>anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren</i>	je Grabstelle		2.323,00 Euro
1.4.2	bei einer Urnenbestattung			

<i>anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren</i>	<i>je Grabstelle</i>	1.985,00 Euro
<u>1.5 Urnenwahlgräber</u>		
1.5.1 für eine Nutzungszeit von 25 Jahren	je Grabstelle	1.800,00 Euro
1.5.2 für eine Verlängerung der Nutzungszeit	jedes Jahr je Grabstelle 1/25	
<u>1.6 Urnen-Röhren-Gräber</u>		
1.6.1 Urnen-Röhren-Wahlgrabstätte (4er) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren		2.000,00 Euro
für eine Verlängerung der Nutzungszeit	jedes Jahr je Grabstelle 1/25	
1.6.2. Urnen-Röhren-Wahlgrabstätte (2er) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren		1.500,00 Euro
für eine Verlängerung der Nutzungszeit	jedes Jahr je Grabstelle 1/25	
1.6.3. Urnen-Röhren-Reihengrabstätte für eine Nutzungszeit von 25 Jahren		900,00 Euro
2. Benutzung des Ausstrefeldes		1.609,50 Euro
3. Bestattungsgebühren		
Grabbereitung (Öffnen und Verfüllen einer Grabstelle)		
3.1 für Verstorbene bis zu 12 Jahren (Sargbestattung)		169,00 Euro
3.2 für Verstorbene über 12 Jahre (Sargbestattung)		
3.2.1 im Familiengrab		1.048,00 Euro
3.2.2 im pflegearmen Wahlgrab		1.048,00 Euro
3.2.3 in der Gemeinschaftsgrabanlage		1.048,00 Euro
3.3 für Urnen		
3.3.1 im Wahlgrab		629,00 Euro
3.3.2 in der Gemeinschaftsgrabanlage		629,00 Euro
3.4 für Verstreuung		419,50 Euro
3.5 für Urnen-Röhren-Gräber		

3.5.1 Urnen-Röhren-Wahlgrabstätte (1. Beisetzung)	1.258,00 Euro
3.5.2 Folgebeisetzung / Wahlgrabstätte	52,00 Euro
3.5.3. Urnen-Röhren-Reihengrabstätte	314,50 Euro

4. Gebühren für Grabpflege

für die Dauer der Nutzungszeit, sowie der Einsaat und das Herrichten

4.1 für pflegearme Wahlgräber

4.1.1 für eine Pflegezeit von 25 Jahren	je Grabstelle	2.187,50 Euro
4.1.2 für eine Verlängerung der Pflegezeit	jedes Jahr je Grabstelle 1/25	

4.2 für Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabanlage (Sargbestattung)

4.2.1 für eine Pflegezeit von 25 Jahren	je Grabstelle	2.100,00 Euro
---	---------------	---------------

4.3 für Urnengräber in der Gemeinschaftsgrabanlage

4.3.1 für eine Pflegezeit von 25 Jahren	je Grabstelle	1.312,50 Euro
---	---------------	---------------

4.4 bei Nutzung des Ausstrefeldes

4.4.1 für die Pflege der Ausstreufläche		437,50 Euro
---	--	-------------

4.5 für Grabstellen ohne Grabpflege,

die vor Ablauf der Ruhezeit aufgegeben werden,

pro Jahr und Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit

120,00 Euro

4.6 für Urnen-Röhren-Gräber

4.6.1. Urnen-Röhren-Wahlgrabstätte für eine Pflegezeit von 25 Jahren		1.312,50 Euro
für eine Verlängerung der Pflegezeit	jedes Jahr je Grabstelle 1/25	
4.6.2. Urnen-Röhren-Reihengrabstätte		328,13 Euro

5. Benutzung der Friedhofsgebäude

5.1 Benutzung der Aufbewahrungszelle oder des Aufbewahrungsräumens pro Tag	121,00 Euro
5.2 Benutzung der Friedhofskapelle	341,50 Euro

6. Umbettung und Ausgrabung von Leichen

ohne die dabei erforderlich werdenden gärtnerischen Arbeiten

6.1 Umbettung auf demselben Friedhof einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes

6.1.1 für Verstorbene bis zu 12 Jahren	175,00 Euro
6.1.2 für Verstorbene über 12 Jahre	1.180,00 Euro
6.1.3 für Urnen	590,00 Euro

6.2 Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung

6.2.1 für Verstorbene bis zu 12 Jahren	100,00 Euro
6.2.2 für Verstorbene über 12 Jahre	390,00 Euro
6.2.3 für Urnen	300,00 Euro

7. Gebühren für sonstige Leistungen

7.1 Gebühr für die Ausstellung eines Berechtigungsscheins gemäß § 7 der Friedhofssatzung pro Jahr	50,00 Euro
7.2 Gebühr für die Genehmigung von gemäß § 25 der Friedhofs- satzung genehmigungspflichtigen Grabgestaltungen	35,00 Euro
7.3 Pauschalgebühr für das Abräumen einer Grabstelle für einen Sarg	250,00 Euro
einer Grabstelle für eine Urne	180,00 Euro

8. Gebührenzuschläge

8.1 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Emmerich grundsätzlich

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	um 10:00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14:00 Uhr
Samstag	um 10:00 Uhr statt.

Bei Beisetzungen freitags um 14:00 Uhr und an Samstagen wird ein
Gebührenzuschlag von 250,00 Euro
erhoben.
Mittwochs sind keine Bestattungen möglich.

8.2 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Elten
grundsätzlich

Dienstag bis Freitag	um 10:00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14:00 Uhr
Samstag	um 10:00 Uhr statt.

Bei Beisetzungen freitags um 14:00 Uhr und an Samstagen wird ein
Gebührensuschlag von 250,00 Euro
erhoben.
Montags sind keine Bestattungen möglich.

8.3 Bei Nutzung der Räume unter Punkt 5 außerhalb der Ge-
schäftszeiten, wenn die Gestellung von Friedhofspersonal nötig ist
pro angefangene Stunde 50,00 Euro

Artikel 2

Diese Nachtragsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.